



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCXXI. Versöhnung zwischen dem Bischofe Barthold zu Hildesheim mit den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck und Northeim, vom 20. Dezember 1486.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

love wi vnd fullen, wollen vnd komen an den Hochgeborn Fürsten vnd Heren, Herrn Procoppe, Marggraven zu Merhen vnd an syne Erven, ane geverde vnd weddersprake, ofte diwile datz Her Jost vnse gnedighe Here levet vnde lustich is, so fulle wi vns an om vnde an sine Erven vnd an nimande anders thien vnde holden. Were oft Sake, datz die ergenante Her Jost vnse live gnedighe Here eines andern tho Rade worde med sinen Lande der Marcke tho Brandenborgh, vnde wolde datz an einen andern Herrn wifen, datz schal de erghenante Her, Here Procop, noch sine Erven vnd nichte wedder reden, noch neghe Macht hebben darwedder tho spreken, vnde keine Manighe schol he darhum to deszen Lande hebben. Vnde wi gheloven, daz wi vns an en nicht sulden halden noch thyen. Med Orkund etc. Datum Anno MCCCLXXXVIII, feria secunda ante Simonis et Jude.

Lenz Br. Urk. S. 458, 459.

DCXXI. Versöhnung zwischen dem Bischofe Barthold zu Hildesheim mit den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Northeim, vom 20. Dezember 1486.

Im Jahr nach Christi vnfers Hern Geburt MCDLXXXVI, Mittwoch nach Luciä, haben wir Barthold, Bischoff zu Hildesheim vnd Administrator der Kirche zu Verden, von vnser vnser Mannschafft, Land vnd Leut, vnd aller derienigen, die vnser Anhenger, Helfer vnd Mitverwandten sein, vnd vm vnser willen billig thun vnd lassen sollen, auff eines, Vnd wir Städte Goslar, Magdeburg, Brunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendel, Hannover, Einbeck vnd Northeim, von vnser, vnser Mitverwandten, Helfer vnd Bundesgenossen, anders theils, Gott vnd Marien, der heiligen Jungfrauen, zu Lob vnd Ehren, vnd den Landen zum Besten, die zwiespaltigen Spenn vnd Sache, dadurch Vnwille, Fheide vnd Gram entstanden, vns gülichen vereiniget, vertragen vnd verfühnet in nachbeschriebener Weise.

Zum ersten, vmb die von Goslar, nemen wir obgedachter Bischoff für vns, vnser Mannschafft vnd Anhenger, die von Goslar vnd die ihren mit den andern Städten in die Sübne, vnd vmb alle ander Gebrechen zwischen vns vnd inen sollen vnverzeihen sein vnd stahn auff dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Albrecht, Herzogen zu Sachsen, solcher massen, als es zwischen seiner Liebe vnd den Hochgebornen Fürsten, Herrn Heinrichen, zu Braunschweig vnd Lüneburg Hertzogen, verlassen ist. Darauff sollen die Städte Magdeburg, Brunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendel, Hannover, Einbeck vnd Northeim, ire Bürger, Einwohner vnd Verwandten, Anhenger vnd Helfer, von vnser, vnser Mannschafft vnd den vnsern vnverhindert bei iren Privilegien, Freyheiten, Verschreibungen, Gewonheiten, alten Herkommen, iren Lehngütern vnd andern Gütern, die sie haben von vns, vnser Mannschafft oder den vnsern, wer die sein, bleiben. Vnd wir vnd vnser Mannschafft vnd die vnsern sollen vnd wollen nach dieser Zeit wider die genannten Städte Magdeburg, Brunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendel, Einbeck vnd Northeim, vnd ire Mitbenanntden an ihren Lehn

vnd andern Gütern kein Recht, Behelff noch Ansprach (darumb, daz bemelte Städte neben andern Herrn vnd den ihren, mit vns vnd den vnfern zu Vnriede vnd Fheide gerathen vnd vnere vnd vnser Mannschafft, auch vnser Land vnd Leute Feinde geworden vnd feindlichen Schaden gethan an Raub vnd Brand) suchen, noch andern zu suchen verhengem. Vnd ob sie bey Zeiten (weil die Fheide gestanden) an iren Lehn vnd andern Gütern Schaden genommen vnd daran etwas verfeumet, sol ihnen vnshedlich sein, dann wir, vnser Mannschafft vnd die vnfern alle Ansprach dieses Schadens vnd Krieges halben ietzund hiemit gegen vnd wider die genannten Städte vnd ihre Bundesverwandten gänzlich fallen lassen. Des sollen vnd wollen wir Städte Magdeburg, Brunschweig, Lünenburg, Göttingen, Hannover, Stendel, Einbeck vnd Northeim allen Schaden, Ansprach vnd Recht, wo wir des gegen genannten Bischoff vnd seine Bundesverwandten dieser Fheide halben gebrauchen möchten, gänzlich verzeihen vnd vergeben, verpflichten vns auch gegen gedachten Herrn vnd Bischoff vnd alle die seinen, sonderlich wir von Hildesheim gegen vnsern gnedigen Herrn, als getrewen Vnderthanen von Rechts wegen sich gebürt, zu verhalten vnd in Krafft vnser Eyde dem genannten vnserm gnedigen Herrn anfänglich geleistet, mit aller Gerechtigkeit verpflichtet vnd verbunden sein wollen. Vnd wir vielgedachter Bischoff, von vnser vnd vnser Bundesverwandten wegen, sagen vnd thun abe alle Zufage, die wir haben möchten wider die Städte vnd ire Verwandten, der Keiserl. Inhibition, Friedbruch vnd für den Commissariis erlangtes Rechten halben, zu Rom oder in andern Städten hangend oder erlangt, ausbefeiden den Graben bey S. Johannes vor Hildesheim, so viel wir des zu thun haben, es sey von Obrigkeit oder anderer Gerechtigkeit wegen, sollen wir abfagen vnd Verzucht thun. wo das ferner von vnserm heiligen Vater dem Pabst gewilliget vnd belehnet wird. Doch behalten wir vns alle vnser Gerechtigkeit vnd alle desjenigen, was wir außzer dem Graben zu beyden Seiten, nach dem Berge vnd nach der Stadt haben, ohne Einrede, wie defzgleichen wir Städte in der Appellation an vnsern heiligsten Vater den Pabst gethan.

Vnd wir von Hildesheim stellen vnd sagen ab alle Sachen vnd Penen in denselben Hofe zu Rom zwischen dem genannten vnserm gnedigen Herrn, auch Curdt von Schwicheld, die ihren vnd allen, so mit ihnen des Hauses Luther oder sonsten streitig vnd zweispaltig gewesen sind. Vnd wir von Hildesheim sollen vnd wollen Curdte von Schwicheld vnd seinen Erben vmb Luther ietzt oder in zukommenden Zeiten nicht anlangen noch ansprechen ohngefährde.

Vnd wir vorgenannter Bischoff sollen vnd wollen der genannten vnser Stadt Hildesheim geben vnd geben lassen aus den nechsten dreyen Beten, die wir mit Willen vnd Fullbordt vnser Capitels zu Hildesheim einfordern werden, MMM Rheinische Gulden, so vnser Vorvater, Her Henning vom Haufe, der genannten vnser Stadt Hildesheim von wegen der Verletzung vnser Hauses Colding gelobt, versiegelt vnd zugesagt hat, als die genannte Bete von vns oder den vnfern gemanet vnd gefordert wird.

Auch weil etliche Thumbherren zu Hildesheim von Angst vnd anders wegen in verlaufender Fheide in der Stadt Hildesheim bey der Kirchen nicht wonen noch bleiben kundten, sollen vnd mügen dieselben wieder zu dem ihren kommen, ohne einigerley vnser von Hildesheim oder der vnfern Einfage oder Verhinderung. Dieweil auch Henning Rusccheplate vnd Vincentius Barner sonderliche Fheide mit denen von Hildesheim haben, so soll hiemit solche Fheide auch aufgehoben sein. Vnd so viel Barnern anlanget, sol die Sache auff vns den Bischoff vnd vnser Capitel zu Hildesheim stehen.

Was auch anlanget die Fheide zwischen der Stadt Hildesheim, Herman vom Haufe

vnd Heinrich von Hardenberge, zusampt iren Verwandten vnd Anhangern vnd allen die Feinde worden sind vnd dieser Sache, das Hauß Luther betreffend, zu thun haben, gegen vnd wider die Stadt Hildesheim, sol dieselbe hiemit gänzlich auffgehoben sein, vnd sollen die von Hildesheim dieser Sache halben von Herman vom Hauße, Heinrichen von Hardenberge vnd ihren Erben, oder als wem, die des in zukommenden Zeiten wolten zu thun haben, vnbesprochen vnd vnangefochten sein vnd bleiben. Desgleichen sollen vnd wollen wir Städte sampt vnd besondern die Fheide gegen Herman vom Hauße vnd Heinrichen von Hardenberge abstellen vnd fallen lassen. Anlangend die Gefangen von Gofzlar, ist gehandelt, bedinget vnd ausgesprochen, daz alle Reifige vnd Fußknechte, so gefangen vnd wiederumb ihre Gefangene sein, sollen alle gegen einander geqvittiret sein. Auch Bürger vnd Bauern von beyden Theilen sollen auf genugsame Bürgen, bis zu Lichtmefz nechst kommend betagt sein, vnd vnbetaget Gelt sol biß an die vorbenandte Zeit vngemanet bleiben. Ferner sollen auch alle ander Gefangen zu beyden Theilen, vns Bischoff Bartold vnd vns andern Städten vnd vnsern Verwandten vnd Anhangern zugehörig, in diesem Vnwillen vnd Fheiden angenommen, auff eine alte Vrphaide frey, qvit, jedig vnd loß seyn, doch sollen dieselben Gefangene iren Stock vnd Fanggülden, vnd was sie durch eigen Schicknis oder sonst in der Herberg verzehret, zu bezahlen verpflichtet sein. Alles vnbezahlte Gelt vnd Korn von Gefangenen vnd Dingzal sol vngefordert vnd vngemanet bleiben.

Diweil auch die von Hildesheim Curdten von Steinberg gefangen, sollen sie ihn qvit vnd frey schelten, vnd von ihren Knechten, so der Gefengnis zu thun haben, qvittiren vnd freyen. Darauf geben wir vorgeandter Bischoff für vns vnd vnser Mannschafft den Städten Magdeburg, Brunschweig, Lünenburg, Hildesheim, Göttingen, Stendel, Hannover, Einbeck vnd Northeim vnd ihren Bundtsverwandten eine gemeine Sühne, stellen vnd thun abe allen Gram, Vnwillen vnd Fheide, eröffnen auch die Landtstrafz einem jeglichen zu den Seinen zu kommen, seine Zinse, Renthe vnd Auffkommen, so ihnen betaget vnd noch nachstendig sein, zuzuführen vnd bringen zu lassen nach Gebüre.

Im gleichen sagen wir die vorbenandten Städte abe, allen Gram, Fheide vnd Vnwillen gegen den genandten Bischoff, seine Mannschafft, Verwandten vnd Anhenger, Land vnd Leute vnd allen denjenigen, so der Fheide mit ihm zu thun gehabt, fallen zu lassen, vnd wollen die wiederumb zu dem yren gestatten, ohn alle gefehrde. Wollen auch mit in diese Vertracht den Ehrwürdigen in Gott Vater Hern Conradum, den Bischoff zu Ofenbrück, vnd den Hochgebornen Fürsten vnd Hern Heinrichen zu Brunschwig Hertzogen (in diesem Vnwillen vnd Fheide mit begriffen) gezogen haben. Vnd was für Schaden sie vns vorgeandten Bischoff, vnser Mannschafft vnd den vnsern mit ihren Helffern gethan haben, sollen sie von vns vnd den vnsern vnbesprochen bleiben, in aller Mafz, alz das den Städten verfallen ist, sofern sie sampt vnd besondern in der Sühne sein vnd sich mit ihren Gefangen nach vorberürter Weise halten werden, vnd auch vns Bischoff vnd die vnsern aller Ansprach dieses Streits vnd Vnwillens wiederumb verlassen, daz sie vns vorgeandten Bischoff innwendig vier Wochen erst folgende zuschreiben sollen, von des Bischoffs wegen, vnd innwendig acht Tagen von Herrn Heinrichs wegen, mit den seinen einen gülichen Anstandt vnd Friede die genandte Zeit zu halten, sich auch an vns vnd den vnsern in keinerley Weise vergreifen, oder womit beschweren. Vnd gleichermassen wir vorgedachter Bischoff zu Hildesheim, vnser Mannschafft vnd Verwandte, vns gegen die genandte Bischoff vnd Fürsten vnd die ihren in aller Mafz halten wollen vnd sollen. Des zu Vrkundt vnd mehrer Wissenheit haben wir Bartold, Bischoff zu Hildesheim, vnd wir Rätthe der Städte Brunschweig vnd Hildes-

heim, für vns vnd die andern Erbaren Städte vnd Bundesverwandten, vnser Insiegel an diesen Brief wissentlich thun hengen, vnd sind dieser Brieffe zwey eins Lauts, der einer bey vns dem vorgeordneten Bischoff, vnd der ander bey dem Rath zu Braunschweig, zu Behulff aller der, die damit zu thun haben, gelegt. Hierbey an vnd vber sind gewesen: die Wirdigen Acht vnd Erbaren Herrn, Herr Tilo Brandes, Probst der Kirchen des Heiligen Creutzes, Herr Henning Helleman, Decanus der Kirchen S. Andreae zu Hildesheim, Herr Lotze von Lochow vnd Herr Albrecht von der Schulenburg, Thumbherren, also gütliche Mittler vnd Liebhaber des Friedens, vnd vor Zeugen: der erleuchte vnd Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Wilhelm vnd Herr Heinrich, sein Sohn, zu Braunschweig vnd Lüneburg Hertzogen, von verordneten Räten Herr Otho von der Malsburg, Ritter, Herr Johann Zippolle, Cantzler, Johann von Hevenfen vnd Heinrich Knuth etc.

Nach Heineccii Antiqu. Goslar. 424. Königs, Spicileg. ecclesiae Cont. I, 524. Lehner, Dasselische Chron. II, 46.

DCXXII. Kurfürst Joachim verspricht den Rath zu Stendal wegen einer Schuld von 1000 Gulden schadlos zu halten, am 15. Mai 1532.

Wir Joachim, von göts gnaden Marggraf zu Brandenburg etc., Bekennen — Als — Burgermeister vnd Rathmannen vnser Stadt Stendall vñ vnser erleubnis dem erwidigen In got vnserm Rath vnd lieben getrewen, herren Georgen, Bischoff zu Lebus vñnd Ratzburg, bey Heinrichen Alman, Burger zu Magdeburg, tausent gulden an golde mit fünfzig gulden Jerlich zuuerzinsen vñgebracht vñd sich dafür vñrschrieben haben, vnd nhu genanter vnser Rath, der Bischoff zu Lebus, dieselben tausent gulden an golde den vnsern von Stendall wider abgegeben hat, solche tausent gulden an golde wir an vns genommen vnd In vnser vnd vnser Herfchafft nutz vnd frommen gewandt haben, der wir auch den vnsern von Stendal quit vnd los sagen, das wir vns widerumb vñrschrieben vnd vñrspflicht haben, vñrschreiben vnd vñrspflichten vns hirmit gegenwertlich In craft vnd macht dits briuees, das wir vnd vnser erben die vnsern von Stendal vnd Ire nachkommen solcher tausent gulden golt heuptsumma vnd funffzig gulden zins zu Iglicher zeit gegen gnanten Heinrichen Alman vñrtreten vnd schadelos halten sollen vnd wollen. Sie mugen auch die funffzig gulden Zins Jerlichen aus vnsern gefellen vnd nutzung, so sye vns Jerlich zu geben schuldig, gnanten Alman entrichten vnd vñrgnügen, Daran wir sye auch hirmit wollen vñrwiessen haben. Wo sye aber gnanter heuptsumma vnd Zins halben einicherley schaden nhemen, wollen wir vnd vnser erben zu gelden schuldig sein, Alles getreulich vnd vngeuerlich. Zu Vrkundt mit vnserm anhangenden Ingefiggell vñrsygelt vnd geben zu Coln an der Sprew, Am Mittwoch nach dem Sontage Exaudi, Anno etc. der Mindern zall Im zweyvñddreyffigsten.

Wolfgang ketwigk, doctor, cancellarius.

Nach dem Originale des rathhäusl. Archives.